

Uhrzeit: **19.00 Uhr – 22.50 Uhr**
Ort: **Rathaus Regensburgerstr. 11**
Beschlussfähig: **Ja**
Einladung zugestellt am: **26.11.2010 (@ und RSb)**

Nachname	Vorname	Titel	Partei	Entschuldigt:
Bergner - Vorsitzender	Alfred	Bgm. Ing.	ÖVP	
Albrecht	Gerald	STR	FPÖ	
Dörflinger	Josef	GR	SPÖ	
Gruber	Johann	STR	SPÖ	
Hasiner	Erwin	GR	GRÜNE	
Heisler	Franz	STR	ÖVP	
Huber	Karl	GR	FPÖ	
Kainz	Barbara	STR	ÖVP	
Macsek	Anton	STR	ÖVP	
Mandic	Markus	GR	ÖVP	
Rank	Günter	GR	INPÖ	
Riedmann	Markus Ing.	GR	FPÖ	
Rupp	Walter	GR	ÖVP	
Scheibelbauer-Schuster	Renate Ing.	Vizebgm.	ÖVP	
Schwameis	Martin	GR	ÖVP	
Skarek	Daniel	GR	SPÖ	ab 19.10 Uhr
Sponseiler	Karl	GR	ÖVP	
Steiner	Manfred G.	GR	SPÖ	
Vollgruber	Josef	GR	ÖVP	
Wernbacher	Manuela	STR	INPÖ	
Wieser	Anneliese	GR	INPÖ	
Willatschek	Andreas	GR	FPÖ	
Wippel	Christian	GR	ÖVP	

Dringlichkeitsantrag

Gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung stellt der Obmann des Ausschusses für öffentliche Einrichtung – STR Johann Gruber - den Antrag auf Genehmigung zur Erweiterung der Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 09.12.2010 um folgenden Punkt:

○ Fischerei:

- **Genehmigung des Fischereikonzeptes**
- **Genehmigung der neuen Fischereiordnung**
- **Genehmigung der Kartenpreise**
- **Genehmigung des Pachtvertrages**
- **Stocklas Johann – Streichung der Fischerkarte**

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen.

Da die Anwesenheit von mind. 2/3 der Mitglieder des Gemeinderates gegeben ist, kann dieser TOP gem. § 48 Abs. 2 der NÖ GO behandelt werden.

Tagesordnung in der Reihenfolge der Bearbeitung

1	Fischerei	
2	Protokollgenehmigung	
3	Voranschlag 2011	
4	Gebühren und Abgaben – Änderungen ab 1.1.2011	
5	Rampersdorf – Grenzberichtigung	
6	Kommunalimmobilien GmbH	
7	Nutzung öffentliches Gut – Am Rechen	
8	Innenstadtprojekt	
9	Kinderhaus	
10	Löschungserklärung	
11	Tourismusgesetz – Verordnungen	
12	Teilungspläne KG Röhrapoint und Pöchlarn	
13	Polytechnische Schule Mank-Melk	
14	Hauptschulgemeinde	
15	Subventionsansuchen	VERTRAULICH
16	Wohnungsvergaben	VERTRAULICH

1. Fischerei:

- a. Genehmigung des Fischereikonzeptes
- b. Genehmigung der neuen Fischereiordnung
- c. Genehmigung der Kartenpreise:

Erlauf – unverändert zu 2010:

Jahreskarte Pöchlerner	€ 200,00
Auswärtige	€ 410,00
2 Tageskarte	€ 50,00
3 Tageskarte	€ 60,00
Wochenkarte	€ 75,00
Monatskarte	€ 200,00

Donau: Jahreskarte	€ 191,--
½ Jahreskarte	€ 145,--
Tageskarte	€ 20,--
2- Tageskarte	€ 40,--
Wochenkarte	€ 60,--

Kombikarte für Pöchlerner	€ 360,--
für Auswärtige	€ 560,--

- d. Genehmigung des Pachtvertrages
- e. Stocklas Johann – Streichung der Fischerkarte aufgrund laufender Vergehen gegen die Fischereiordnung

Antrag STR Gruber	Genehmigung der Punkte a. bis e.
Abstimmungsergebnis	Einstimmig angenommen.

2. Protokoll – Einwendungen:

Protokoll vom 25.11.2010 – Da keine Einwände eingebracht wurden, gilt das Sitzungsprotokoll gem. § 53 Abs. 5 NÖ GO als genehmigt.

3. Voranschlag 2011:

Der Voranschlagsentwurf lag 2 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wurde durch eine ortsübliche Kundmachung hingewiesen. Eine schriftliche Stellungnahme langte während der 2-wöchigen Frist nicht ein.

Mit Beginn der Auflagefrist wurde jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung ausgefolgt.

Haushaltsbeschluss VA 2011:

Auf Grund der Bestimmungen des § 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973 soll folgender Haushaltsbeschluss gefasst werden:

1.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2011 werden die im vorliegenden Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.

Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Einnahmen und Ausgaben ergeben folgende Schlusssummen:

a) Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen	€	8.573.100,00
Ausgaben	€	8.573.100,00

b) Außerordentlicher Haushalt:

Einnahme	€	925.000,00
Ausgaben	€	925.000,00

2.

Folgende Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte werden im Haushaltsjahr 2010 eingehoben:

a) Gemeindesteuern:

1. Grundsteuer A 500 v.H. d. Steuermessbetrages
2. Grundsteuer B 500 v.H. d. Steuermessbetrages
3. Kommunalabgabe
4. Getränke und Speiseeissteuer 10 v.H. bzw. 5 v.H. d. Steuermessbetrages
5. Hundeabgabe gem. der jeweils gültigen VO des Gemeinderates
6. Lustbarkeitsabgabe
7. Aufschließungskosten gem. der jeweils gültigen VO des Gemeinderates
8. Ortstaxe
9. Interessentenbeitrag
10. Abstellplatz - Ausgleichsabgabe

b) Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen

1. Kanalgebühren lt. Kanalgebührenverordnung
2. Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren lt. Wasserabgabenordnung
3. Marktstandsgebühren gem. der jeweils gültigen VO des Gemeinderates

c) Sonstige Abgaben:

1. Verwaltungsabgaben
2. Kommissionsgebühren
3. Vieh- und Fleischbeschaugebühren
4. Gebrauchsabgabe
5. Privatrechtliche Entgelte
6. Badegebühren lt. Beschluss des Gemeinderates

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei unabweisbarem Bedarf Kassenkredite bis zu einem Zehntel der im ordentlichen Haushalt veranschlagten Einnahmen aufzunehmen.

Für die Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages sind Darlehen in der Höhe von €100.000,-- (Eisenbahnkreuzung Eschenstraße) aufzunehmen.

Mittelfristiger Finanzplan

Dienstpostenplan

STR Heisler erläutert den vorliegenden Voranschlag für 2011.

Antrag des Bürgermeisters:	Genehmigung des VA 2011, mittelfristiger Finanzplan, Dienstpostenplan.
Abstimmungsergebnis	Mit Stimmenmehrheit angenommen.
Gegenstimmen:	FPÖ und INPÖ und GRÜNE
Stimmhaltung:	0

4. Gebühren und Abgaben – Änderungen ab 1.1.2011:

Abgabe	Einheitssatz in €	VO vom	Beschlussvorschlag
Abstellplatzausgleichs- abgabe	1.795,00	26.11.2009	1.830,--
Hundeabgabe	19,80	26.11.2009	20,20
Nutzhund	6,54	29.11.2007	6,54
Kampf- bzw. auffällige Hunde	Mind. das 10 fache vom Nutzhund		65,40
Marktstandsgebühren	3,20	27.11.2008	3,30
Kanalbenützung	2,10	02.04.2009	2,15
Anschluss Mischwasserkanal:	14,85	02.04.2009	15,15
Anschluss Schmutzwasserkanal	12,10	02.04.2009	12,34
Schmutzfracht	30,08	04.02.2009	30,70
WVA Bezug	0,90	26.11.2009	0,92
Einmündung	4,05	26.11.2009	4,14
Bereitstellung	9,00	26.11.2009	9,18
Aufschließungskosten	390,00	26.11.2009	397,80

4a) Abstellplatzausgleichsabgabe:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pöchlarn betreffend die Festsetzung der Abstellplatz-Ausgleichsabgabe gem. § 86 Abs. 6 NÖ Bauordnung 1976, LGBL 8200-8, i.d.d.g. Fassung.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.12.2019, unter TOP 4a, beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates vom 27.11.2008 über die Festsetzung der Abstellplatz-Ausgleichsabgabe wie folgt abzuändern:

§ 1

Aufgrund des § 86 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 1996, LGBL 8200-8, i.d.d.g.F. wird die Abstellplatz-Ausgleichsabgabe mit € **1.830,--** festgesetzt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft.

Alle anderen Bestimmungen der Verordnung vom 29.11.2002, bleiben unverändert.

Antrag des Bürgermeisters:	Genehmigung der vorstehenden Verordnung.
Abstimmungsergebnis	Einstimmig angenommen.

4b) Hundeabgabe:

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pöchlarn beschließt aufgrund der Bestimmungen des NO Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich **€6,54** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NO Hundehaltegesetz jährlich **€65,40** pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich **€20,20** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Antrag des Bürgermeisters:	Genehmigung der vorstehenden Verordnung.
Abstimmungsergebnis	Einstimmig angenommen.

4c) Marktstandsgebühren:

Verordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pöchlarn hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 beschlossen, die Marktstandsgebühren pro Laufmeter Verkaufsstand auf

€ 3,30

zu erhöhen.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft.

Antrag des Bürgermeisters:	Genehmigung der vorstehenden Verordnung.
Abstimmungsergebnis	Einstimmig angenommen.

4d) Kanalgebühren:

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€15,15** festgesetzt.

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 12,34** festgesetzt.

§ 5

Kanalbenutzungsgebühren für den

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Mischwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Schmutzwasserkanal: €2,15
- b) Mischwasserkanal: Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz als der des Schmutzwasserkanals zur Anwendung.

(2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 30,70 festgesetzt.

Antrag des Bürgermeisters:	Genehmigung der vorstehenden Verordnung
Abstimmungsergebnis	Einstimmig angenommen.

4e) WVA Gebühren

KUNDMACHUNG

Verordnung

des Gemeinderates vom 09.12.2010 über die Erhebung der Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren – Änderung der Verordnung vom 26.11.2009.

§ 2 Wasseranschlussabgabe:

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gem. § 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBL 6930-3, mit 4,59 v. H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längengraben des Rohrnetzes (€90,20), das ist mit **€ 4,14** festgesetzt.

2) Gem. § 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 (LGBL 6930-3) wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.396.000,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von lfm. 48.736 zugrunde gelegt.

§ 5 Bereitstellungsgebühren:

1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€9,18** pro m³/h festgesetzt.

2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler – Nennbelastung in m ³ /h	Mal	Bereitstellungsbetrag In €pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in €
3	x	9,18	27,54
7	x	9,18	64,26
20	x	9,18	183,60
30	x	9,18	275,40
100	X	9,18	918,00
250	X	9,18	2.295,00
300	X	9,18	2.754,00

§ 6 Wasserbezugsgebühren:

1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Stadtgemeinde ein Wassermesser beigelegt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978, LGBL 6930-3, berechnet.

2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit **€0,92** festgesetzt.

Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr für die ersten 300 m³ im Ablesungszeitraum mit **€0,92** festgesetzt, für 301 – 600 m³ mit **€0,87**, für jeden weiteren m³ mit **€0,82** im Ablesungszeitraum festgesetzt.

§ 9 Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft.

Antrag des Bürgermeisters:	
Abstimmungsergebnis	
Gegenstimmen:	
Stimmhaltung:	

4f) Aufschließungskosten

Verordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pöchlarn hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 beschlossen, die Höhe des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe gem. § 38 ff der NÖ Bauordnung 1996, LGBL 8200 in der derzeit geltenden Fassung,

von bisher	€	390,00
auf	€	397,80

zu erhöhen.

Die Verordnung tritt mit 1.1.2011 in Kraft.

Antrag des Bürgermeisters:	Genehmigung der vorstehenden Verordnung
Abstimmungsergebnis	Einstimmig angenommen.

4g) Gebrauchsabgabe

Bei Schanigärten würde sich bei Beschlussfassung des Höchstsatzes folgende Änderung ergeben:

Müller Klaus 74 m ²	derzeit 81,76 €jährl.	neu €1.350,-- mtl.
Müller Elisabeth 57 m ²	derzeit 62,72 €jährl.	neu € 900,-- mtl.
Hasic 55 m ²	derzeit 51,00 €jährl.	Neu € 950,-- mtl.

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE

Der Gemeinderat der Gemeinde beschließt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NO Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NO Gebrauchsabgabegesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Antrag STR Heisler	Genehmigung der vorstehenden Verordnung.
Abstimmungsergebnis	Einstimmig angenommen.

4h) Lustbarkeitsabgabe:

Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl. 3703, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pöchlarn vom 26.11.1992, in der Fassung vom 25.03.1993 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Antrag STR Heisler	Genehmigung der vorstehenden Verordnung.
Abstimmungsergebnis	Einstimmig angenommen.

Nachstehend soll jedoch folgende Verordnung über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe beschlossen werden:

Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

§1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
- (2) Ausgenommen sind
 1. Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;
 2. Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz;
 3. Veranstaltungen ständiger, regelmäßig wiederkehrender oder gelegentlicher Art, welche den Erwerb,

die Erweiterung und Vertiefung von Bildung, Wissen und Können in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck zum Gegenstand haben.

§2

Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
 - a) der tatsächliche Preis der Eintrittskarte;
 - b) andere, der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte oder sonstige Geldleistungen, die als Gegenleistung für den Besuch der Veranstaltung entrichtet werden;
 - c) Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung freiwillig erbracht werden.
- (3) Das Ausmaß der Abgabe beträgt 25%, bei Filmvorführungen 10% des Entgelts (Eintrittsgeld). Die Lustbarkeitsabgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (4) Die Abgabe wird nach dem Eintrittsgeld berechnet. Das Eintrittsgeld ergibt sich aus der Summe der für den Besuch der Veranstaltung vereinnahmten Entgelte und Geldleistungen (Abs. 2).

§ 3

Abgabenbefreiungen

Folgende Veranstaltungen sind von der Lustbarkeitsabgabe befreit:

Ausgenommen sind Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck (im Sinne der Bundesabgabenordnung) zugeführt wird; Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- und Rettungswesen dient; Ausstellungen von Museen und sonstige kulturelle Ausstellungen, deren Ertrag ausschließlich für die Deckung des Aufwandes, der durch die Ausstellung entsteht, verwendet wird; geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen; Tierschauen; Vorführungen von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden.

§ 4

Abgabepflichtiger, Haftung

- (1) Abgabenschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Unternehmer ist, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt und der, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehreren Unternehmern ist jeder Mitunternehmer Gesamtschuldner der Steuer.
- (3) Für die Entrichtung der Abgabe haftet neben dem Unternehmer der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke.

§ 5

Nachweise und Sicherheitsleistung

- (1) Der Unternehmer muss für jede Veranstaltung die für die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe erforderlichen Nachweise führen wie zum Beispiel Aufzeichnungen über die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis, alle anderen abgabepflichtigen Einnahmen (§ 2 Abs. 2 lit. b und c), den Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer.
- (2) Die Abgabenbehörde darf vor der Veranstaltung, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld vorschreiben. Sie darf die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 6

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabenschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes (§ 2 Abs. 2).

- (1) Der Unternehmer hat bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgabenerklärung einzureichen. Er hat die Abgabe selbst zu berechnen, die für die Abgabeberechnung erforderlichen Nachweise (§ 5 Abs. 1) seiner Abgabenerklärung anzuschließen und die Abgabe zu entrichten.
- (2) Die Abgabe ist vom Unternehmer bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden

Kalendermonats zu erklären und zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes erlassene Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde vom 26.11.1992, in der Fassung vom 25.03.1993 tritt am 1. Jänner 2011 außer Kraft.

Antrag STR Heisler	Genehmigung der Vorstehenden Verordnung.
Abstimmungsergebnis	Einstimmig angenommen.

Betreffend Pkt. 4g und 4h (Gebrauchsabgabe und Lustbarkeitsabgabe) stellt der Bürgermeister den Antrag, dass sich der Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten nochmals damit befasst und vor allem in Bezug auf die „Schanigärten“ Vorschläge dem Gemeinderat unterbreitet. Daher kann es sein, dass im Frühjahr 2011 eine Änderung der Gebühren notwendig ist.

Abstimmungsergebnis	Einstimmig angenommen.
---------------------	-------------------------------

5. Rampersdorf – Grenzberichtigung:

Berichtung der Grenze zum öffentlichen Gut im Bereich der Fam. Kern



Kosten der Vermessung und Verbücherung: ca. €1.500,00.

Antrag GR Sponseiler	Auftrag der Vermessung und anschließenden Verbücherung, jedoch nur dann, wenn die Fam. Eva und Leopold Kern 50 % der Kosten übernimmt.
Abstimmungsergebnis	Einstimmig angenommen.

6. Kommunalimmobilien GmbH:

a) Angebot auf Abschluss eines Abtretungsvertrages (Abtretungsangebot put) betreffend Geschäftsanteile der Hypobank:

(Eine **Put-Option** (auch *Put* oder *Vanilla Put*, dt. *Verkaufsoption*) ist eine der beiden grundlegenden Varianten einer **Option**. Der Inhaber einer Put-Option hat das Recht, aber nicht die Pflicht, innerhalb eines bestimmten Zeitraums (amerikanische Optionen) oder zu einem bestimmten Zeitpunkt (europäische Optionen) eine festgelegte Menge eines bestimmten **Basiswertes** zu einem im Voraus festgelegten Preis (**Ausübungspreis**) zu verkaufen.

Antrag des Bürgermeisters:	Annahme des Angebotes auf Abschluss des Abtretungsvertrages und Genehmigung vorliegenden PUT Option.
Abstimmungsergebnis	Einstimmig angenommen.

Da der Bürgermeister hier auch als Geschäftsführer der Pöchlarn Kommunalimmobilienverwaltungs GmbH. auftritt und damit Vertragspartner ist, ist Befangenheit gem. § 50 NÖ GO gegeben und übernimmt Vizebgm. Ing. Renate Scheichelbauer den Vorsitz – Bgm. Ing. Bergner verlässt den Sitzungssaal.

b) Kreditauftrag zur Finanzierungsprolongation der Pöchlarn Kommunalimmobilien GmbH – Verlängerung der Kontokorrent-Finanzierung – Haftung durch die Stadtgemeinde Pöchlarn.

Antrag des Bürgermeisters:	Genehmigung des Kreditauftrages und Übernahme der Haftung.
Abstimmungsergebnis	Einstimmig angenommen.

GR Hasiner war bei der Abstimmung nicht anwesend.

7. Nutzung öffentliches Gut – Am Rechen:

Claudia Schmutzer und Markus Berger – Nutzung eines Teiles des öffentlichen Gutes Am Rechen (in einer Breite von ca. 1,50 m).

Es soll dafür ein Betrag von €50 jährl. bezahlt werden.

Antrag des Bürgermeisters:	Verpachtung des Grundstreifens an Claudia Schmutzer und Markus Berger.
Abstimmungsergebnis	Einstimmig angenommen.

8. Innenstadtprojekt:

Entscheidung über Anmietung für Veranstaltungssaal und Gemeindeamt.

	Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass Ing. Krumböck, Vertreter der Heimat Österreich, über das Projekt vorweg berichtet und für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung steht.
Abstimmungsergebnis	Einstimmig angenommen.
Gegenstimmen:	0
Stimmhaltung:	0

Ing. Krumböck berichtet über die Entstehung des Projektes.

Verschiedene Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates werden beantwortet.

Im Zuge der Debatte stellt Ing. Krumböck fest, dass, sollte der Veranstaltungssaal und das Gemeindeamt nicht in das Innenstadtprojekt kommen, kann derzeit nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob das Projekt umgesetzt wird.

STR Albrecht teilt mit, dass von den Parteien FPÖ, SPÖ, INPÖ und GRÜNE eine Umfrage in der Bevölkerung gemacht wurde. Es wurden insgesamt 1.434 Unterschriften gesammelt.

Ergebnis: 804 sind gegen die Umsiedlung des Gemeindeamtes
630 sind gegen die Errichtung eines Veranstaltungssaales

Vizebgm. Ing. Scheichelbauer erläutert die Nutzungsmöglichkeiten eines Veranstaltungssaales.

STR Kainz stellt folgenden Antrag:	Aufgrund der in der Öffentlichkeit sehr emotional geführten Debatten bezüglich des Innenstadtprojektes stellen wir - STR Kainz, GR Vollgruber, GR Wippel und GR Mandic
------------------------------------	--

	- den Antrag auf Zuweisung des Innenstadtprojektes an die Ausschüsse Öffentliche Einrichtungen und Finanzen, wo die Unterlagen nochmals aufbereitet und in der nächsten Gemeinderatssitzung am 17. Februar 2011 zur letzten Entscheidungsfindung beschlussreif vorgelegt werden.
Abstimmungsergebnis:	Einstimmig angenommen.

9. Kinderhaus:

Klärung der Standortfrage.

STR Albrecht berichtet über die Sitzung der Ausschüsse. Der Vertrag mit den Betreibern des Kinderhauses läuft noch bis 2013.

Antrag STR Albrecht	Verlegung des Kinderhauses in einen Teil der Räume des ehemaligen Kindergartens I, Gamingerhof, da dies derzeit die günstigste Variante ist. Diese Lösung stellt jedoch ein Provisorium dar.
Abstimmungsergebnis:	Einstimmig angenommen.

10. Löschungserklärung:

Pfandrecht Liegenschaft EZ 339 , Brunn, Peham Josef

Antrag des Bürgermeisters:	Genehmigung der Löschungserklärung.
Abstimmungsergebnis:	Einstimmig angenommen.

11. Tourismusgesetz:

Durch die Änderung des Tourismusgesetzes sind die Verordnungen bezüglich Ortstaxen und Interessentenbeiträge aufzuheben:

a) Ortstaxen:

AUFHEBUNG der VERORDNUNG über die Erhebung von ORTSTAXEN

Die auf der Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pöchlarn vom 26.11.2009 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Antrag des Bürgermeisters:	Genehmigung der vorstehenden Vorordnungen.
Abstimmungsergebnis	Einstimmig angenommen.

b) Interessentenbeiträge:

AUFHEBUNG der VERORDNUNG über die Erhebung von INTERESSENTENBEITRÄGEN

Die auf der Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pöchlarn vom 26.11.2009 wird aufgehoben.

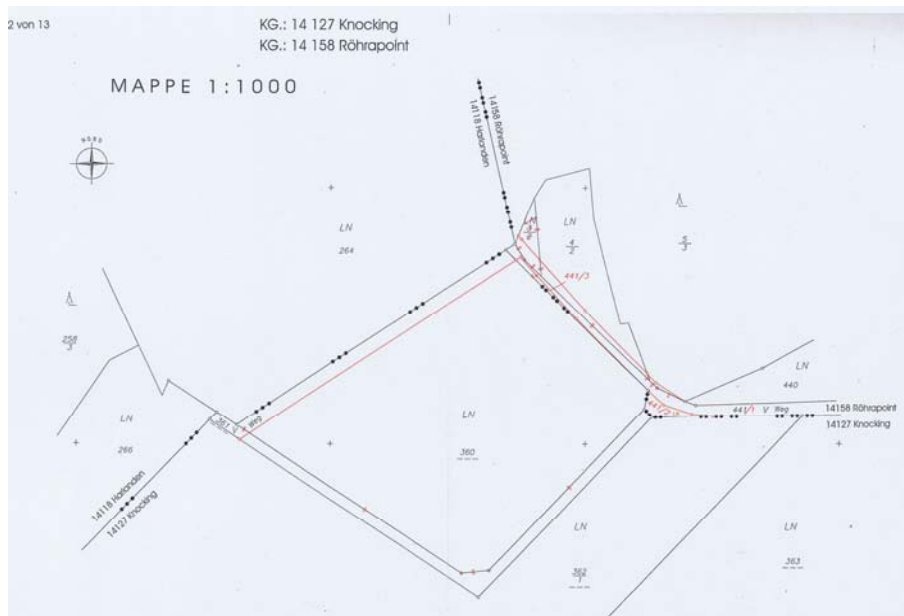
Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

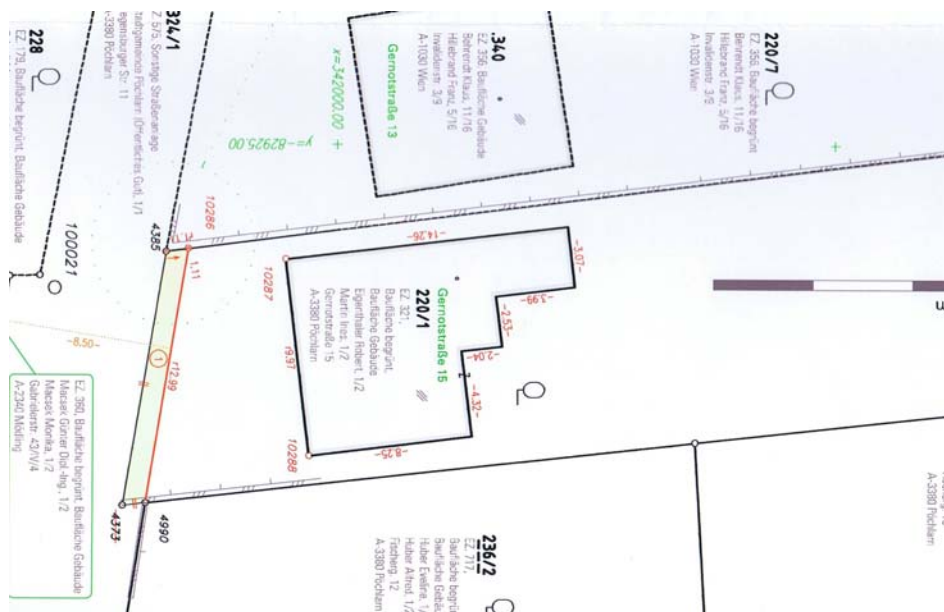
Antrag des Bürgermeisters:	Genehmigung der vorstehenden Vorordnungen.
Abstimmungsergebnis	Einstimmig angenommen.

12. Teilungspläne KG Röhrpoint und KG Pöchlarn:

a) Teilungsplan DI Jonke - DI Kochberger, GZ 4468-10 A, betreffend Weganlage in der KG Röhrpoint



b) Teilungsplan wob, GZ 1892/10, KG Pöchlarn, Gernotstr. 15



Antrag des Bürgermeisters:	Genehmigung der Teilungspläne GZ 4468-10 – DI Jonke-DI Kochberger und GZ 1892/10 – WOB, und Antragstellung auf Verbücherung gem. den Bestimmungen des LTG beim Vermessungsamt.
Abstimmungsergebnis	Einstimmig angenommen.

13. Polytechnische Schule Mank-Melk:

Bericht STR Anton Macsek:

Sitzung, 17.11.2010

Einstimmiger Beschluss VA 2011

Schüler: 87 (2010: 95)

Kopfquote: 2011 €4.022,00 (2010: €4.549,47)

Gesamteinnahmen/-ausgaben: 2011 €429.000,00 (2010: 510.200,00)

Grund: wesentlich reduzierte Leasingrate aufgrund zusätzlich erhaltener Förderungen bzw. niedriges Zinsniveau

RA 2010: voraussichtlich rd. €20.000,00 Guthaben (keine Nachzahlung)

Schülerübersicht per 17.11.2011 (siehe Beilage)

Entwicklung 2011/12 bis 2014/15 (siehe Beilage)

Internet: www.poly-mank-melk.at

Entwicklung Schülerzahlen:

HAUPTSCHULE: Mank	Klassen	Knaben	Mädchen	Summe	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15
1. Klassen	2	27	23	50				50
2. Klassen	2	22	19	41			41	
3. Klassen	2	22	20	42		42		
4. Klassen	2	27	18	45	45			
HAUPTSCHULE: Hürm	Klassen	Knaben	Mädchen	Summe				
1. Klassen	1	12	10	22				22
2. Klassen	1	10	10	20			20	
3. Klassen	1	8	12	20		20		
4. Klassen	1	14	5	19	19			
HAUPTSCHULE: KILB	Klassen	Knaben	Mädchen	Summe				
1. Klassen	2	19	22	41				41
2. Klassen	2	13	19	32			32	
3. Klassen	2	16	15	31		31		
4. Klassen	2	13	17	30	30			
HAUPTSCHULE: St.Leonh.	Klassen	Knaben	Mädchen	Summe				
1. Klassen	2	18	21	39				39
2. Klassen	3	26	37	63			63	
3. Klassen	3	33	27	60		60		
4. Klassen	3	38	28	66	66			

HAUPTSCHULE: Loosdorf									
	Klassen	Knaben	Mädchen	Summe					
1. Klassen	2	15	24	39					39
2. Klassen	2	17	22	39				39	
3. Klassen	2	25	21	46			46		
4. Klassen	3	37	21	58		58			
HAUPTSCHULE: Melk									
	Klassen	Knaben	Mädchen	Summe					
1. Klassen	2	10	16	26					26
2. Klassen	2	18	12	30				30	
3. Klassen	2	17	23	40			40		
4. Klassen	3	22	28	50		50			
HAUPTSCHULE: Pöchlarn									
	Klassen	Knaben	Mädchen	Summe					
1. Klassen	3	34	23	57					57
2. Klassen	3	25	28	53				53	
3. Klassen	3	41	26	67			67		
4. Klassen	3	29	28	57		57			
Summe HS Schüler für PTS						325	306	278	274
PTS Schüler						88	83	75	74 27%
PTS Schüler						98	92	83	82 30%
PTS Schüler						114	107	97	96 35%

HS 2008/2009 ca.	356 Schüler	PTS 2009/10	97 Schüler	27,20%
HS 2009/2010 ca.	318 Schüler	PTS 2010/11	87 Schüler	27,40%

Übersicht Schülerstand:

PTS Mank Melk	Klassen	2+2=4	SUMME PTS MM	62+25=87	9 FB Gruppen
Standort Mank	1MA1	19+06=25	MANK	36+10=46	5 FB Gruppen
	1MA2	17+04=21	MELK	26+15=41	4 FB Gruppen
	Summe Mank	36+10=46			
Standort Melk	1DK1	15+06=21	Garderobe Mank 71	46+(16 Bus Melk-Mank)	
	1DK2	11+09=20	Garderobe Melk 68	41+(15 Bus Mank-Melk)	
	Summe Melk	26+15=41			

				GRUPPE Nummer
		FB Mank		
		Holz	H 09+01=10	6
Religion rk Mank	46	Bau	B 11+00=11	7
Religion rk Melk	36	Elektro	E 09+00=09	8
Religion ev	0	Metall1	M1 07+01=08	9
Religion isl. Melk	5	Metall2	M2 09+00=09 (EM)	10
Rel oB	0		Summe FB Mank	
10. Schuljahr Mank	0+2	2 FB Melk	45+02=47	
10. Schuljahr Melk	3+2	5 Handel/Büro	HB 07+04=11	1
		7 Dienstleistungen	D 02+10=12	2
		Tourismus	T 07+01=08	3

Soziales/Ges.	SG 01+08=09		4
	Summe FB		
	Melk	17+23=40	
	TSG/B 17		5
	DSG/TV 21		11
Mank	BSPK1	19	
	BSPK2	17	
	BSPM	10	
Melk	BSPK1	15	
	BSPK2	11	
	BSPM	15	

14. Hauptschulgemeinde:

Bericht STR Anton Macsek:

Zusammensetzung

Obmann:	StR Anton Macsek
Obmann-Stv.:	GR Martin Schwameis
Kassier:	StR Gerald Albrecht
Schriftführer:	GR Josef Dörflinger
Mitglied:	GR Markus Mandic
Mitglied:	GR Robert Loidolt (Artstetten)

Weitere Mitglieder im Prüfungsausschuss: Bgm. Gerhard Wagner (Kl. Pöchlarn), Bgm. Franz Engelmaier (Erlauf), Bgm. Karl Höfer (Artstetten)

Anschaffungen 2010

- Aus 2 polytechnischen Klassen einen Raum machen ca. €1.500,00
- Trennwand mit Regalen für Lehrerzimmer um ca. €7.000,00
- Spiegelreflexkamera um €600,- Elternverein beteiligt sich mit €300,-
- 2 Lap-Tops um je 800,-, werden angekauft
- ein Camcorder um €800,- wird angeschafft.

Punkte a) bis e) Einstimmig beschlossen

Vorhaben 2011

- Anschaffung von Banden angedacht– Kostenschätzung rd. €7.000,00
- Pinnwände für Präsentationszwecke, Kosten rd. €3.200,00

VA 2011

Schüler: 233 (2010:225)

Kopfquote:	lfd. Betrieb:	€ 954,55
	Leasing Turnsaal:	€ 314,00
	<u>HS-Sanierung:</u>	<u>€1.168,00</u>
	Gesamt:	€2.436,55

Gesamteinnahmen/-ausgaben: €533.800,00 (2010: 558.500,00)

Grund: niedrige Zinsen bei Leasing und Darlehen

Aufklärung zu PGV-Rechnung

Gesamtkosten EDV-Umstellung €54.904,74

Herzlichen Dank an HOL Franz Stummer, dieser hat mehr als 100 Stunden dafür geleistet. Landesschulrat plant Bereitstellung und Wartung von Unterrichtsmitteln zur Gänze an den Schulerhalter zu verlagern.

Freifläche für Sportplatz

Frau Petra Schönwolf (Kefer, Horn) hat Volksanwalt angeschrieben, dass Stadtgemeinde Pöchlarn zwar Parkplätze baut, für Bewegungsflächen im Freien für die Kinder aber nichts tut. Volksanwalt hat ORF beauftragt vor Ort die Lage zu erkunden, GR Mandic sowie Bgm. Bergner haben im ORF am 20.11.2010 dazu Auskünfte erteilt.

Einsparungen

Dir. Rausch hat durch Bücherlade (Wiederverwendung von Büchern) in den letzten 6 Jahren €20.767,00 erwirtschaftet.

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am _____ genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.

Unterschriften:

Bürgermeister

Protokollführer

GR ÖVP

GR SPÖ

GR FPÖ

GR INPÖ

GR GRÜNE